

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

154. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Inkubator-, Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtentransporte (TIIS) durch die Stadt Köln

Zwischen der Stadt Köln, Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Scheibenstraße 13, 50737 Köln, als Träger des kommunalen Rettungsdienstes

und

dem Oberbergischen Kreis, Der Landrat, Moltkestraße 42, 51643 Gummersbach, als Träger des Rettungsdienstes

wird gemäß den §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (SGV.NRW.202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes ist eine Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Daseinsvorsorge. Gemäß § 6 RettG sind die Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung sicherzustellen.

Die Stadt Köln ist dieser Verpflichtung mit der Erstellung und Umsetzung des Rettungsdienstbedarfplanes nachgekommen.

Gemäß § 1 GkG können Gemeinden und Gemeindeverbände Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen.

Da die Stadt Köln über die für die Durchführung von Inkubator-, Intensiv-, Infektions und Schwergewichtentransporte notwendigen Spezialfahrzeuge verfügt und die Beschaffung weiterer Fahrzeuge in den Nachbarkommunen unwirtschaftlich wäre, soll die Nutzung der Fahrzeuge auch für die Einsätze in bzw. zu und von den Nachbarkommunen ermöglicht werden.

§ 1

(Abs. 1) Die Stadt Köln übernimmt, auf Anforderung und in Abstimmung mit der zuständigen Leitstelle des Oberbergischen Kreises die Aufgabe der Durchführung von besonderen Inkubator-, Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtentransporte mit eigenem Personal und jeweils dafür geeigneten Fahrzeugen auch auf dem Gebiet des Oberbergischen Kreises in die eigene Zuständigkeit (Delegation). Die Durchführung dieser Transporte erfolgt durch die Leitstelle der Berufsfeuerwehr Köln.

(Abs. 2) Hiervon unberührt bleiben die in Anlage 2 aufgeführten Kooperationen, bzw. die zwischen den jeweils betroffenen Trägern des Rettungsdienstes geschlossenen öffentlichrechtlichen Vereinbarungen für die Durchführung von Inkubatortransporten.

§ 2

Soweit das angeforderte Einsatzfahrzeug nicht zur Verfügung steht, stimmt sich die Stadt Köln mit der anfordernden Gebietskörperschaft über die Heranziehung geeigneter Fahrzeuge anderer Gebietskörperschaften ab.

§ 3

Die Aufgaben und die Zusammenarbeit sind in Anlage 1 konkretisiert. Die Arbeitsabläufe werden in Form von gemeinsam getragenen Verfahrensanweisungen geregelt.

§ 4

Die Stadt Köln rechnet die von ihr gemäß § 1 durchgeführten Transporte nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadt Köln gegenüber den transportierten Personen bzw. deren Versicherung ab und nimmt die Gebühr ein. Die Gebührensatzung der Stadt Köln gilt insofern gern. § 25 Abs. 1 GkG NRW auch für das Gebiet der Beteiligten.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Für den Oberbergischen Kreis als Träger des
Rettungsdienstes
Gummersbach, den 5. Juni 2024
gez. Jochen H a g t
Landrat

Für die Stadt Köln
Köln, den 5. Januar 2025
gez. Henriette R e k e r
Oberbürgermeisterin

In Vertretung
Köln, den 3. Februar 2025
gez. Andrea B l o m e
Stadtdirektorin

Anlage 1 (zu § 3)

Anlage 1: Entwurf der Aufgabenbeschreibung und -konkretisierung

1. Transport von Intensivpatienten, die einen besonderen Aufwand bedürfen

Neben den Interhospitaltransporten mit und ohne Notarzt gibt es notwendige Verlegungstransporte von Intensivpatienten, die einen besonderen Aufwand (z. B. ECMO, Herz-Lungen-Maschine, intensivmedizinische Spezialkenntnisse, etc.) erfordern. Die Stadt Köln hält dafür ein Spezialfahrzeug mit speziell ausgebildeten und eingewiesenen Rettungsassistenten, Intensivpflegekräften und Notärzten vor. Die Feststellung dieses besonderen Bedarfes und die Anforderung

erfolgt durch die Kommune, auf deren Gebiet der Transportbedarf auftritt.

2. Transport von schwergewichtigen Patienten mit einem rettungsdienstlichen Spezialfahrzeug

Es gibt Patientinnen und Patienten, deren Körpergewicht so hoch ist, dass ein Rettungswagen des regulären Rettungsdienstes für den Transport aus rettungsmedizinischen Gründen nicht geeignet ist. Die Stadt Köln hält dafür ein Spezialfahrzeug mit speziell ausgebildeten und eingewiesenen Rettungsassistenten und Notärzten vor. Die Feststellung dieses Falles erfolgt durch die Kommune, auf deren Gebiet der Transportbedarf auftritt.

Die technische Rettung erfolgt durch die anfordernde Kommune, die rettungsdienstliche und notärztliche Versorgung sowie der Transport in dem Spezialfahrzeug erfolgt durch die Stadt Köln. Die Gebietskörperschaften können bei den jeweiligen Transporten rettungsdienstliches Personal zu Ausbildungszwecken mitentsenden.

3. Transport von hochkontagiösen Patienten

Es gibt Patientinnen und Patienten, die an einer hochkontagiösen Erkrankung (z. B. Ebola) leiden oder verdächtig sind, daran zu leiden. Die Stadt Köln hält dafür ein Spezialfahrzeug mit speziell ausgebildeten, ausgerüsteten und eingewiesenen Rettungsassistenten und Notärzten vor. Die Feststellung dieses Falles erfolgt durch die Kommune, auf deren Gebiet der Transportbedarf auftritt.

Die Abstimmung der jeweiligen Zielklinik erfolgt in Abstimmung der Beteiligten. Die Gebietskörperschaften können bei den jeweiligen Transporten rettungsdienstliches Personal zu Ausbildungszwecken mitentsenden.

4. Transport von Frühgeborenen mit Inkubatoren

Im Rahmen von Geburten können Frühgeborene, Neugeborene, die reanimiert werden müssen oder Neugeborene mit anderen Erkrankungen oder Verletzungen in jeder Geburtsklinik auftreten. Diese Kinder müssen möglichst schnell in ein Neonatalzentrum/ Kinderklinik transportiert werden.

Die Geburtskliniken kooperieren mit einzelnen Kinderkliniken seit vielen Jahren, so dass in der Regel eine enge medizinische Verzahnung entstanden ist. Diese Kinderkliniken liegen oft außerhalb der Gebietskörperschaft, in denen die Geburtskliniken liegen. Des Weiteren holt aus fachlichen Gründen das Fachpersonal der Kinderklinik mit einem Inkubator das gefährdete Kind in der Geburtsklinik ab. Dazu bedient sich die Kinderklinik des örtlichen Rettungsdienstes mit dem die Inkubatoren, die technische Herrichtung und die Ausstattung dieser Spezialfahrzeuge abgestimmt wird. Es ist medizinisch unsinnig und darüber hinaus unsicher, diese Verbindungen zwischen Geburtsklinik und Kinderklinik zu tangieren oder von außen zu verändern. Aus diesen Gründen sind Lösungen notwen-

dig, die diesen fachlich notwendigen Abläufen und Beteiligten Rechnung tragen.

Die Regelung dazu sieht so aus, dass die Geburtsklinik und das Neonatalzentrum den jeweils betroffenen Trägern des Rettungsdienstes eine Zusammenarbeitsvereinbarung vorlegen. Auf dem Boden dieser Zusammenarbeitsvereinbarung erfolgt eine Delegation der Aufgabe Inkubatortransport im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung an die Kommune (den Trägern des Rettungsdienstes), in der die Kinderklinik liegt und das Inkubatorfahrzeug steht. Dies kann in einer Gebietskörperschaft auch zu mehreren Delegationen führen. Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Bezirksregierung.

Bei einer Änderung der Zusammenarbeitsvereinbarung ist entsprechend zu verfahren. Die neue Zusammenarbeitsbeziehung und -vereinbarung ist den beteiligten Rettungsdienststrägern vorzulegen. In der Regel ist dann auf dieser Basis eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen bzw. eine bereits existierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den betroffenen Trägern des Rettungsdienstes entsprechend anzupassen. Die Anpassung/Änderung bedarf ebenso wie der Neuabschluss der Genehmigung der Bezirksregierung.

Das gilt auch für die Anlage 2 der Vereinbarung mit der Stadt Köln.

Anlage 2 (zu § 1 Abs. 2)

Kooperationen bei Inkubator Transporten, die von der in § 1 Abs. 1 geregelten Delegation auf die Stadt Köln unberührt bleiben:

Der Oberbergische Kreis

Die Kliniken Oberberg, das Kreiskrankenhaus Gummersbach, vertreten durch die Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe und die Klinik für Kinder- und Jugendmedizin

und

die Kliniken der Stadt Köln, Abteilung für Neonatologie und Pädiatrie, sowie weitere Abteilungen für Neonatologie und Pädiatrie in den Kliniken des Umlandes des Oberbergischen Kreises, haben eine vertragliche Kooperation auf unbestimmte Dauer geschlossen.

Für diese Kooperationen sind gesonderte öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen den Kreisen geschlossen.

Genehmigung

Zwischen der Stadt Köln und dem Oberbergischen Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich - rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Inkubator-, Intensiv-, Infektions- und Schwergewichtigentransporten (TIIS) durch die Stadt Köln geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt.

migt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 5. März 2025

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-473

Im Auftrag
gez. Steireif

Abl. Reg. K 2025, S. 126

**155. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a
Bundes-Immissionsschutzgesetz für die
Firma Shell Deutschland GmbH 50389 Wesseling**

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0000406

Köln, den 6. März 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 20. Dezember 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Hydrier- und Entschwefelungsanlage, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigs-hafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60), angezeigt. Die Hydrier- und Entschwefelungsanlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Stilllegung der Kerosen-Entschwefelung,
- Entfall von bisher als Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant) eingestuftem Equipments,
- Entfall von bisher als Anlagenteile mit besonderer Stoffinhalt (sicherheitsrelevant) eingestuftem Equipments sowie
- Installation von neuen Anlagenteilen mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass

dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

Abl. Reg. K 2025, S. 128

**156. Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2
Bundes-Immissionsschutzgesetz für die
Firma Shell Deutschland GmbH 50389 Wesseling**

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0148279

Köln, den 6. März 2025

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 19. Dezember 2024 gemäß § 23a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG die störfallrelevante Änderung der Rohrleitung D015-820-00013, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 13, Flurstück 95), angezeigt. Die selbstständige Rohrleitung D015-820-00013 ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Änderung der Anbindung der Rohrleitung D015-820-00013 innerhalb des Werkverbunds sowie
- Änderung eines Anlagenteils mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant) in der Rohrleitung D015-820-00013.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

Abl. Reg. K 2025, S. 128

157. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0148276

Köln, den 6. März 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 19. Dezember 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Nordwestlichen Tankfeld, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flure 13/14, Flurstücke 86/70/95/103/50), angezeigt. Das Nordwestliche Tankfeld ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Installation von neuen Anlagenteilen mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant) sowie
- Änderung von Anlagenteilen mit besonderem Stoffinhalt (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2025, S. 129

158. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0148261

Köln, den 6. März 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für

Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 19. Dezember 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Rohöldestillation/CCR-Platformer, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60), angezeigt. Die Rohöldestillation/CCR-Platformer ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Teilstillegung der Rohöldestillation,
- Entfall von bisher als Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant) eingestuften Equipments,
- Entfall von bisher als Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt (sicherheitsrelevant) eingestuften Equipments,
- Installation von neuen Anlagenteilen mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant) sowie
- Installation von neuen Anlagenteilen mit besonderem Stoffinhalt (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2025, S. 129

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

159. Bekanntmachung des Rheinischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung in Köln

Prüfungsregelung des Rheinischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung in Köln für die Erste Verwaltungsprüfung der Beschäftigten im kommunalen Verwaltungsdienst (PSV-Kom-I) vom 9. Dezember 2024

Das Rheinische Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln erlässt auf Grundlage der Vorbemerkung Nr. 7 zur Entgeltordnung zum TVöD die folgende

Prüfungsregelung für die Durchführung der Ersten Verwaltungsprüfung:

Abschnitt I: Aufbau des Lehrgangs und Prüfungsausschüsse

§ 1 Aufbau des Lehrgangs

Der Verwaltungslehrgang I besteht aus einem Basis- und einem Aufbaulehrgang. Der Basislehrgang geht dem Aufbaulehrgang zwingend voraus und endet mit einer Prüfung (Abschnitt III). Zur Ersten Verwaltungsprüfung nach Abschluss des Aufbaulehrgangs (Abschnitt IV) ist nur zugelassen, wer den Basislehrgang bestanden hat.

§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen

Das Studieninstitut errichtet für die Durchführung der Prüfung nach dem Basislehrgang und die Durchführung der Ersten Verwaltungsprüfung nach dem Aufbaulehrgang Prüfungsausschüsse.

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus Beauftragten

- a) der Arbeitgeber,
- b) der Arbeitnehmer,
- c) des Studieninstituts.

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Zahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeauftragten muss gleich sein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von vier Jahren. Diese Befugnis sowie alle weiteren ihr oder ihm nach dieser Prüfungsregelung zustehenden Befugnisse können auf die Studienleitung übertragen werden.

(3) Die Beauftragten der Arbeitgeber und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Gebietskörperschaften berufen, die Träger des Studieninstituts sind. Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Einzugsgebiet des Studieninstituts für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung berufen.

(4) Werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Studieninstitut gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, ist für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses eine Neuberufung vorzunehmen.

§ 4 Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die befangen sind. Die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Studienleitung mitzuteilen, während der praktischen Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Studienleitung, während der praktischen Prüfung der Prüfungsausschuss.

(4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, kann die Studienleitung die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Berufszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren.

Abschnitt II: Allgemeine Regelungen für die Prüfung nach dem Basislehrgang und für die Erste Verwaltungsprüfung

§ 7 Prüfungstermine

Die Studienleitung setzt die Prüfungstermine fest, veranlasst die Einladung der zur Prüfung zugelassenen Prüflinge und die Benachrichtigung der Arbeitgeber.

§ 8 Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen

- (1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Die Studienleitung bestimmt, wer die Aufsicht führt.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge geöffnet. Bei jeder Aufgabe ist die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Prüflinge sind auf die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens (§ 10) hinzuweisen.
- (3) Die Lösungen dürfen keinen Hinweis auf den Prüfling enthalten.
- (4) Die oder der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 1, vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen schriftlichen Prüfungsarbeiten sind in einem Umschlag zu verschließen und der Geschäftsstelle des Studieninstituts unmittelbar zu übersenden.

§ 9 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

- (1) Jede schriftliche Prüfungsarbeit ist von einer Fachlehrerin oder einem Fachlehrer und von einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen. Die Studienleitung bestimmt, wer die Erst- und Zweitbegutachtung vornimmt.
- (2) Nach Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen des Studieninstituts zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters oder Mitgutachters abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken.
- (3) Bei abweichender Beurteilung bewertet der Prüfungsausschuss die schriftliche Prüfungsarbeit endgültig.

- (4) Erst nach endgültiger Bewertung sämtlicher schriftlicher Prüfungsarbeiten darf die Anonymität aufgehoben werden.

§ 10 Täuschungsversuch und Verstöße gegen die Ordnung

- (1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie erheblicher Störungen der Ordnung können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:
 - a) dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
 - b) Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
 - c) die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

- (2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Prüfungsarbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift (Anlage 1) zu vermerken und die Studienleitung unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann der Prüfungsausschuss diese für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der praktischen Prüfung.
- (4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 3 ist der Prüfling zu hören.

§ 11 Bewertung

- (1) Für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Ersten Verwaltungsprüfung werden folgende Noten erteilt:
 - sehr gut, 15 oder 14 Punkte:
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
 - gut, 13, 12, 11 Punkte:
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
 - befriedigend, 10, 9, 8 Punkte:
eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
 - ausreichend, 7, 6, 5 Punkte:
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im Ganzen aber den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft, 4, 3, 2 Punkte:

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend, 1 oder 0 Punkte:

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

- (2) Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind nicht nur die Richtigkeit der Lösung, sondern auch deren Gliederung, die Art der Begründung sowie die sprachliche Darstellung zu berücksichtigen.

§ 12 Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

- (1) Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung von Prüfungsleistungen verhindert, so hat er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Ein Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.
- (3) Im Falle des Absatzes 1 wird die Prüfung an einem von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termine fortgesetzt. Sie oder er entscheidet auch, in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen anzurechnen sind.
- (4) Schriftliche Prüfungsarbeiten, zu denen ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung er ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abliefern, werden mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.
- (5) Erscheint ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht zur praktischen Prüfung oder tritt er ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 13 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung

Prüflingen mit Behinderungen sowie Prüflingen, die eine krankheitsbedingte Beeinträchtigung zum Zeitpunkt der Prüfung aufweisen, ohne prüfungsunfähig zu sein, ist auf Antrag für die Teilnahme an Prüfungen durch die Studienleitung der ihrer Behinderung oder krankheitsbedingten Beeinträchtigung angemessene Nachteilsausgleich zu gewähren. Die Nachteilsausgleiche dürfen nach Art und Umfang nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen.

§ 14 Einsichtnahme und Aufbewahrungsfristen

- (1) Der Prüfling kann nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in die von ihm gefertigten Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertung nehmen.
- (2) Die Prüfungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Eine Zweitausfertigung der Niederschrift und eine Zweitschrift des Prüfungszeugnisses ist der Einstellungskörperschaft zur Aufnahme in die Personalakte zu übersenden.

Abschnitt III: Prüfung nach dem Basislehrgang

§ 15 Ziele, Gegenstand und Bestehen der Prüfung nach dem Basislehrgang

- (1) Die Prüfung nach dem Basislehrgang dient der Feststellung, ob der Prüfling über die Fach- und Sozialkompetenzen zur Wahrnehmung von Aufgaben verfügt, für die die Prüfung nach dem Basislehrgang Voraussetzung ist.
- (2) Sie hat den aus der kommunalen Verwaltungspraxis erwachsenden Anforderungen und Aufgabenstellungen mit unterschiedlichem Verantwortungs- und Schwierigkeitsgrad Rechnung zu tragen.
- (3) Aus den Fächern Staats- und Europarecht, Allgemeines Verwaltungsrecht und Kommunalrecht des Kompetenzbereiches „Rechtliche Kompetenzen“ ist im Basislehrgang zur Wissensabfrage eine schriftliche Prüfungsarbeit zu erbringen. Der Umfang der schriftlichen Prüfungsarbeit beträgt 90 Minuten.
- (4) Aus den Fächern Verwaltungsorganisation, Kommunales Finanzmanagement inklusive Kommunale Abgaben des Kompetenzbereiches „Betriebs-/Finanzwirtschaftliche Kompetenzen“ ist im Basislehrgang zur Wissensabfrage eine schriftliche Prüfungsarbeit zu erbringen. Der Umfang der schriftlichen Prüfungsarbeit beträgt 60 Minuten.
- (5) Der Basislehrgang ist bestanden, wenn
- (a) der Durchschnitt der schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens 5 Punkte beträgt und
- (b) keine schriftliche Prüfungsarbeit mit 0 oder 1 Punkten bewertet wird.
- (6) Über das Ergebnis der Prüfung nach Abschluss des Basislehrgangs ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- (7) Wer die Prüfung des Basislehrgangs besteht, erhält einen Nachweis nach dem Muster der Anlage 3. Wer die Prüfung des Basislehrgangs nicht bestanden hat, erhält hierüber einen Bescheid des Studieninstituts.

- (8) Ist die Prüfung des Basislehrgangs nicht bestanden, können nicht ausreichende schriftliche Prüfungsarbeiten (weniger als 5 Punkte) innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses einmal wiederholt werden.

Abschnitt IV: Erste Verwaltungsprüfung

§ 16 Ziele, Gegenstand und Lehrgangsleistungen

- (1) Die Erste Verwaltungsprüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling über die Fach- und Sozialkompetenzen zur Wahrnehmung von Aufgaben verfügt, für die die Erste Prüfung Voraussetzung ist.
- (2) Sie hat den aus der kommunalen Verwaltungspraxis erwachsenden Anforderungen und Aufgabenstellungen mit unterschiedlichem Verantwortungs- und Schwierigkeitsgrad Rechnung zu tragen.
- (3) Vor der Ersten Verwaltungsprüfung ist der Lehrgangspunktwert des Aufbaulehrgangs zu ermitteln. Für die Lehrgangsleistungen gelten die §§ 10, 11 und 12 Absatz 1 und 3 Satz 1 und Absatz 4 sinngemäß. Ist die Erbringung einer Lehrgangsleistung in besonderen Fällen nicht möglich, kann ausnahmsweise auf die Erbringung dieser Leistung verzichtet werden. Die erforderlichen Entscheidungen zu den Sätzen 2 und 3 trifft die Studienleitung.
- (4) In dem Nachweis nach Anlage 4, den das Studieninstitut erstellt, sind die Punktwerte der im Lehrgang nach dem Lehr- und Stoffverteilungsplan erbrachten Lehrgangsleistungen zum Lehrgangspunktwert zusammenzufassen. Der Lehrgangspunktwert ist der oder dem Beschäftigten bekanntzugeben.

§ 17 Gliederung der Ersten Verwaltungsprüfung

Die Erste Verwaltungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der praktischen Prüfung voraus.

§ 18 Prüfungsarbeiten für die Erste Verwaltungsprüfung

- (1) In der Ersten Verwaltungsprüfung sind im schriftlichen Teil vier Prüfungsarbeiten von jeweils 120 Minuten Dauer anzufertigen, davon mindestens zwei aus dem Bereich „Rechtliche Kompetenzen“ und mindestens eine aus dem Bereich „Betriebs-/ Finanzwirtschaftliche Kompetenzen“ (s. Anlage 5). Die Studienleitung bestimmt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung. Die Prüfungsaufgaben sollen fächerübergreifende Bezüge aufweisen.
- (2) Die Prüfungsfächer sind den Prüflingen spätestens einen Monat vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 19 Zulassung zur praktischen Prüfung

- (1) Ein Prüfling ist zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn
- (a) drei schriftliche Prüfungsarbeiten mit mindestens 5 Punkten bewertet sind und
- (b) der Durchschnitt der vier schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens 5 Punkte ergibt.
- (2) Bei Nichtzulassung ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 20 Praktische Prüfung

- (1) Die praktische Prüfung besteht aus einer handlungs- und praxisorientierten Situation, in welcher der Prüfling vorrangig seine berufsspezifischen sozialen und kommunikativen Kompetenzen nachweisen soll. Die praktische Prüfung soll in der Ersten Verwaltungsprüfung für den einzelnen Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von maximal 30 Minuten zu gewähren.
- (2) Die Studienleitung legt die Aufgabe für die praktische Prüfung fest und bestimmt die Prüfenden.
- (3) Spätestens am zehnten Tage vor der praktischen Prüfung sind den Prüflingen die Zulassung zur praktischen Prüfung, die Prüfungsfächer und die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Die Erste Verwaltungsprüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte der Bezirksregierung und des zuständigen Ministeriums NRW sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.
- (5) Wird die Leistung in der praktischen Prüfung mit „ungenügend“ bewertet, ist die Erste Verwaltungsprüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 21 Feststellung des Gesamtergebnisses der Ersten Verwaltungsprüfung

- (1) Nach der praktischen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Erste Verwaltungsprüfung bestanden ist.
- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden
- a) der Lehrgangspunktwert mit 30 v.H.,
- b) der Punktwert für die Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit 50 v. H., wobei die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten gleich gewichtet werden, und

- c) der Punktwert für die Leistungen in der praktischen Prüfung mit 20 v. H. berücksichtigt.
- (3) Bruchwerte sind ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen.
- (4) Die Punktwerte nach Absatz 2 werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteilsverhältnis zu einem Punktwert für die Abschlussnote zusammengefasst. Den ermittelten Punktwerten entsprechen folgende Noten:
- 13,50 bis 15,00 = sehr gut,
- 10,50 bis 13,49 = gut,
- 7,50 bis 10,49 = befriedigend,
- 5,00 bis 7,49 = ausreichend.
- (5) Die Erste Verwaltungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (5,00 Punkte) erreicht ist. Auf § 20 Absatz 5 wird hingewiesen.
- (6) Über den Verlauf der praktischen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Ersten Verwaltungsprüfung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 6 zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 22 Zeugnis

- (1) Wer die Erste Verwaltungsprüfung besteht, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6.
- (2) Wer die Erste Verwaltungsprüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber einen Bescheid des Studieninstituts.
- (3) Das zuständige Studieninstitut kann Beschäftigten, die vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 8. Juni 2014 die Erste Verwaltungsprüfung für Beschäftigte bestanden haben, auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 erteilen.

§ 23 Wiederholung der Ersten Verwaltungsprüfung

Eine nicht bestandene Erste Verwaltungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

Bei der Wiederholungsprüfung können auf Antrag des Prüflings Prüfungsleistungen erlassen werden, bei denen bereits eine Bewertung mit mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) erzielt wurde. § 18 gilt entsprechend.

Der Lehrgangspunktwert wird aus der ersten Prüfung übernommen.

Soweit der Lehrgang teilweise wiederholt wird, sind bei der Ermittlung der Lehrgangsleistungen die im Wiederholungslehrgang gefertigten schriftlichen Leistungsnachweise zusätzlich mit einzubeziehen.

Soweit der Lehrgang vollständig wiederholt wird, werden für die Bewertung der Lehrgangsleistungen ausschließlich die im Wiederholungslehrgang erbrachten Leistungen zugrunde gelegt.

§ 24 Widersprüche

Entscheidungen über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten trifft der Prüfungsausschuss. Dieser kann die Aufgabe der Studienleitung übertragen.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsregelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 15. November 2023 außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1 Niederschrift über die Durchführung des schriftlichen Teils des Basislehrgangs und der Ersten Verwaltungsprüfung

Anlage 2 Prüfungsniederschrift Basislehrgang

Anlage 3 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Basislehrgang

Anlage 4 Nachweis Lehrgangspunktwert Aufbaulehrgang

Anlage 5 Prüfungsfächer der Ersten Verwaltungsprüfung

Anlage 6 Prüfungsniederschrift Erste Verwaltungsprüfung

Anlage 7 Prüfungszeugnis Erste Verwaltungsprüfung

Anlage 8 Bescheinigung

Anlage 1

Niederschrift über die Durchführung des schriftlichen Teils des Basislehrgangs und der Ersten Verwaltungsprüfung

Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln

Niederschrift über die Durchführung des schriftlichen Teils des Basislehrgangs / der Ersten Verwaltungsprüfung - Lehrgang VL ... am (Tag und Datum) in der Zeit von bis Uhr in (Ort, Anschrift)

Prüfungsarbeit im Fach:

Aufsicht führte Frau / Herr:

Die Namen der Prüflinge ergeben sich aus der beiliegenden Sitzordnung. Es fehlten:

Die Prüflinge wurden vor der Prüfung über die umseitig abgedruckten Vorschriften des § 10 der Prüfungsregelung (ordnungswidriges Verhalten) belehrt.

Vor Beginn der Prüfung wurde den Prüflingen das erforderliche, vom Studieninstitut gekennzeichnete Schreibpapier ausgehändigt. Der verschlossene Briefumschlag, der die Prüfungsarbeit enthielt, wurde in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Jedem Prüfling wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe übergeben.

Die zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Prüfungsaufgabe.

Während der für die Prüfung festgesetzten Zeit haben die umseitig aufgeführten Prüflinge den Prüfungsraum zu den angegebenen Zeiten verlassen.

Es ereigneten sich während der Prüfung keine / folgende Unregelmäßigkeiten:

Der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Die abgegebenen Arbeiten habe ich in einem Briefumschlag verschlossen in der Geschäftsstelle des Studieninstituts Frau / Herrn übergeben bzw. selbst an mich genommen.

Anlagen: Sitzordnung, Prüfungsaufgaben

Ort/ Datum Unterschrift der/s Aufsichtführenden

Prüfungsniederschrift Basislehrgang

Vor- und Zuname
Geburtsdatum

hat an der Prüfung nach dem Basislehrgang gem. der Prüfungsregelung für die Erste Verwaltungsprüfung der Beschäftigten im kommunalen Verwaltungsdienst (PSV-Kom-I) vom xxx teilgenommen.

Dem Prüfungsausschuss gehörten an:

Vorsitzende/Vorsitzender:

Mitglied:

Mitglied:

Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten:

Prüfungsarbeiten	Punktwert
Kompetenzbereich „Rechtliche Kompetenzen“	
Kompetenzbereich „Betriebs-/Finanzwirtschaftliche Kompetenzen“	

Mitteilung des Prüfungsausschusses:

- Beim Bestehen der Prüfung:
 Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling bekanntgegeben worden.
- Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:
 Die Prüfung ist gem. § 15 Abs. 5 nicht bestanden. Nicht ausreichende schriftliche Prüfungsarbeiten (weniger als 5 Punkte) können gem. § 15 Abs. 8 innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses einmal wiederholt werden.
- Beim Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung:
 Die Prüfung ist gem. § 15 Abs. 5 i.V.m. Abs. 8 endgültig nicht bestanden.

Datum:

Vorsitzende/Vorsitzender

Mitglied

Mitglied

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Basislehrgang

Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln

NACHWEIS

ÜBER DIE TEILNAHME AM BASISLEHRGANG DES VERWALTUNGSLEHRGANGS I

(Vor- und Zuname)

geb. am _____ in _____

hat in der Zeit vom _____ bis _____ an einem Basislehrgang des Verwaltungslehrgangs I teilgenommen und diesen mit folgenden schriftlichen Ergebnissen erfolgreich bestanden:

Rechtliche Kompetenzen (Punktzahl)

Betriebswirtschaftliche/Finanzwirtschaftliche Kompetenzen (Punktzahl)

Ort / Datum

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Mitglied des Prüfungsausschusses

sehr gut (15-14 Punkte) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
gut (13-11 Punkte) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend (10-8 Punkte) = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung
ausreichend (7-5 Punkte) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft (4-2 Punkte) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten

Erste Verwaltungsprüfung Verwaltungslehrgang I (VL I)
Nachweis des Lehrgangspunktwertes für den Aufbaulehrgang
(Vor- und Zuname)

Ergebnisse des Aufbaulehrgangs	Ergebnis Klausuren
Allgemeines Verwaltungsrecht	
Kommunalrecht	
Recht der Gefahrenabwehr	
Sozialrecht	
Personalrecht / Bürgerliches Recht	
Verwaltungsorganisation und E-Government	
Kosten- und Leistungsrechnung	
Kommunales Finanzmanagement inkl. Kommunale Abgaben / Kommunale Buchführung	
Summe Punktwert	

Berechnung des Lehrgangspunktwertes:

Summe aller Punktwerte der Klausurarbeiten _____ : 8 = _____

Ort, den

sachlich und rechnerisch richtig

Studienleitung

Prüfungsfächer

Erste Verwaltungsprüfung Verwaltungslehrgangs I (VL I)

Kompetenzbereich „Rechtliche Kompetenzen“

- Allgemeines Verwaltungsrecht
- Kommunalrecht
- Recht der Gefahrenabwehr
- Sozialrecht
- Personalrecht und Bürgerliches Recht

Kompetenzbereich „Betriebs- / Finanzwirtschaftliche Kompetenzen“

- Verwaltungsorganisation und E-Government
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Kommunales Finanzmanagement inkl. Kommunale Abgaben und Kommunale Buchführung

Prüfungsniederschrift

Vor- und Zuname
Geburtsdatum

hat an der Prüfung gem. der Prüfungsregelung für die Erste Verwaltungsprüfung der Beschäftigten im kommunalen Verwaltungsdienst (PSV-Kom-I) vom xxx teilgenommen.

Dem Prüfungsausschuss gehörten an:

Vorsitzende/Vorsitzender:

Mitglied:

Mitglied:

Zur Prüfung zugezogene Lehrkräfte:

Der beiliegende Berechnungsbogen, aus dem die Einzelleistungen des Prüflings hervorgehen, ist Bestandteil dieser Niederschrift.

Als Gesamtergebnis der Prüfung wurde die Note festgesetzt.

Mitteilung des Prüfungsausschusses:

- Beim Bestehen der Prüfung:
 Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling bekanntgegeben worden.
Das Prüfungszeugnis wurde ihm ausgehändigt.

- Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:
 Der Prüfling kann gem. § 19 der Prüfungsregelung zur praktischen Prüfung nicht zugelassen werden.
Er hat damit die Prüfung nicht bestanden und soll sie nach Ablauf von ___ Monaten wiederholen.
 Die Leistung in der praktischen Prüfung wurde mit ungenügend bewertet. Die Prüfung ist somit gem. § 20 Abs. 5 nicht bestanden.

- Beim Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung:
 Der Prüfling kann gem. § 19 der Prüfungsregelung zur praktischen Prüfung nicht zugelassen werden.
Die Prüfung ist damit endgültig nicht bestanden.
 Die Leistung in der praktischen Prüfung wurde mit ungenügend bewertet. Die Prüfung ist somit gem. § 20 Abs. 5 endgültig nicht bestanden.

Datum:

Vorsitzende/Vorsitzender

Mitglied

Mitglied

(Rückseite)

Berechnungsbogen zur Prüfungsniederschrift Erste Verwaltungsprüfung

Name	
Geburtsdatum	

1. Lehrgangspunktwert	
-----------------------	--

Prüfungsarbeiten	Punktwert
Fach 1	
Fach 2	
Fach 3	
Fach 4	
2. Punktwert schriftliche Prüfungen (Summe : 4)	

3. Punktwert praktische Prüfung	
---------------------------------	--

In das Ergebnis fließen nach § 21 PSV-Kom I ein der Punktwert

a) des Lehrgangs mit 30 %	
b) der schriftlichen Prüfung mit 50 %	
c) der praktischen Prüfung mit 20 %	
Dem ermittelten Punktwert von	
entspricht gem. § 21 Absatz 4 PSV-Kom I die Note	

Datum:

Rechnerisch richtig:

Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln

PRÜFUNGSZEUGNIS

(Vor- und Zuname) geb. am _____ in _____

hat in der Zeit vom _____ bis _____ an einem Verwaltungslehrgang I teilgenommen und heute die

Erste Verwaltungsprüfung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst

mit dem Gesamtergebnis [Note / Punktwert] bestanden. Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

„Verwaltungswirtin / Verwaltungswirt (TVöD)“

zu führen.

Ort / Datum

Vorsitzende/r
des Prüfungsausschusses

Mitglied
des Prüfungsausschusses

sehr gut (13,50 bis 15,00) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
gut (10,50 bis 13,49) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend (7,50 bis 10,49) = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung
ausreichend (5,00 bis 7,49) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

Rheinisches Studieninstitut für
kommunale Verwaltung in Köln

B e s c h e i n i g u n g

(Vor- und Zuname)

geboren am in

hat in der Zeit vom bis

an einem Verwaltungslehrgang I teilgenommen und am die

Erste Verwaltungsprüfung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst

bestanden.

Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

"Verwaltungswirtin / Verwaltungswirt (TVöD)" "

zu führen.

Ort / Datum

Studienleitung

**160. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3233355134 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhandengekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, 10. März 2025

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 145

E Sonstiges

**161. Liquidation
h i e r : Briefmarken-Sammlerverein „Eifel“ 1965 e. V.**

Der Verein Briefmarken-Sammlerverein „Eifel“ 1965 e.V. (VR 80134 des Amtsgerichts Aachen) ist aufgelöst.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 145

**162. Liquidation
h i e r : Capoeira4Refugees Förderverein
Deutschland e. V.**

Die Mitgliederversammlung des Capoeira4Refugees Förderverein Deutschland e.V. mit Sitz in Köln (Amtsgericht Köln, VR 18901) hat am 22. Dezember 2024 die Auflösung des Vereins beschlossen.

Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 145



Einzelpreis dieser Nummer 0,96 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm-mediendienst.de, www.boehm.de/amtsblatt. Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.